

Umgang mit EU-Recht

Cannabis im Schengener Durchführungsabkommen ("SDÜ")



Deutschland hat sich als Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet, "die unmittelbare oder mittelbare Abgabe von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aller Art einschließlich Cannabis und den Besitz dieser Stoffe zum Zwecke der Abgabe oder Ausfuhr unter Berücksichtigung der bestehenden Übereinkommen der Vereinten Nationen alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln erforderlich sind"

(Schengener Durchführungsabkommen Art. 71 (1)) → **Ausnahme: Medizinische und wissenschaftl. Nutzung**

Vier mögliche Szenarien zum Umgang mit dem Schengener Abkommen

Änderung des Abkommens: <ul style="list-style-type: none">- Ordnungsgemäßes Verfahren zur Änderung des Schengener Abkommens- Dauer: durchschnittlich 19 Monate- Risiko: Zeitliche Verzögerung, Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit (mind. 55% der Mitgliedstaaten im Rat und mind. 65% der EU-Bevölkerung) notwendig	Verstoß gegen das Abkommen: <ul style="list-style-type: none">- Inhaltliche Argumentation: Aus Gründen des Gesundheitsschutzes und Jugendschutzes der Bevölkerung müssen die Regelungen bezüglich Cannabis national angepasst werden- Risiko: Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland durch die EU-Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof
Änderung internationaler Verträge mit weiteren Staaten: <ul style="list-style-type: none">- Gemeinsames Verfahren zur Änderung der zu Grunde liegenden internationalen Verträge: z.B. Anpassung der UN Single Convention und/oder Streichung von Cannabis aus Anlage I der WHO-Empfehlung- Denkbare Zusammenschluss mit gleichgesinnten Staaten wie u.a. Niederlande, Luxemburg, Portugal, Spanien, Malta, Kanada, Uruguay, Südafrika sowie einzelnen US-Staaten (u.a. Colorado, Kalifornien etc.)- Risiko: Veto der anderen Vertragsstaaten, zeitliche Verzögerung	Einführung von Pilotprojekten: <ul style="list-style-type: none">- (Zunächst) Einführung von Pilotprojekten für Genusscannabis mit wissenschaftlicher Begleitung- Keine vollständige Legalisierung der gesamten Wertschöpfungskette- Gleichzeitig Bemühung Deutschlands auf europäischer Ebene, das Schengener Abkommen zu ändern- Risiko: Feststecken in Pilotprojekten sowie mittel- und langfristig keine Gewährleistung der flächendeckenden Versorgung und damit Weiterbestand des Schwarzmarktes, Verlust des Wirtschaftspotenzials

Exkurs: Einschätzung des EU-Rahmenbeschlusses 2004/757/JI nach CannKG:

Im Entwurf für ein Cannabiskontrollgesetz von Bündnis 90/Die Grünen wird der Umgang mit dem EU-Rahmenbeschluss 2004/757/JI erörtert. Demnach stünde eine Legalisierung von Genusscannabis nicht in Konflikt, da der Rahmenbeschluss lediglich Handel „ohne entsprechende Berechtigung“ verbiete. Ein staatlich erlaubter Handel von Cannabis würde demnach mit Berechtigung erfolgen. Auf das EU-Schengen-Abkommen wird im CannKG nicht explizit eingegangen.

Quellen

- Auswärtiges Amt (2000): Schengen-Besitzstand <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/207796/39215de0d45f5190a7feb2f89668baf/schengenbesitzstand-data.pdf>
- Deutscher Bundestag (2018): Drucksache 19/819. "Entwurf eines Cannabiskontrollgesetzes (CannKG). <https://dserver.bundestag.de/btd/19/008/1900819.pdf>
- David Nutt (2022): How to Regulate Cannabis: A Practical Guide. TRANSFORM Policy Foundation.
- European Council of the European Union (2021). Qualified majority. <https://www.consilium.europa.eu/en/council-eu/voting-system/qualified-majority/>
- EUR-Lex (2004): Rahmenbeschluss 2004/757/JI. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32004F0757>
- Europäische Kommission (2022): Vertragsverletzungsverfahren https://ec.europa.eu/info/law/law-making-process/applying-eu-law/infringement-procedure_de